

Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten
8011 Graz, Schmiedgasse 26

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 11

Tel.: +43 316 872-DW 6300
Fax: +43 316 872-DW 6409
sozialamt@stadt.graz.at

Bearbeiter: Mag. Erich Kaliwoda
Tel.: +43 316 872-DW 6300
erich.kaliwoda@stadt.graz.at

abteilung11@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Mo. bis Fr. 8 bis 12.30 Uhr
www.graz.at

Graz, 2.12.2013

GZ: A 5 – Res. Allg/2013
do. GZ.: ABT11-L72-3/2003-355

Betr.: Begutachtung
Ggst.: StSHG-RSVO

Mit Schreiben vom 12.11.2013 übermittelte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung den Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (StSHG-RSVO) geändert und für das Jahr 2014 festgelegt werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtsenates wird seitens des Sozialamtes der Stadt Graz folgende Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf abgegeben:

Aufgrund der Pensionsanpassung für MindestpensionistInnen erfolgt laut Beschluss der Kommission vom 17.10.2013 eine Erhöhung um 2,4%, aus dem sich die Richtsätze der Sozialhilfe (gerundet auf Eurobeträge) wie folgt berechnen:

1. Alleinstehend Unterstüzte	593 Euro (bisher 579 Euro)
2. Hauptunterstüzte oder Unterstüzte in Haushaltsgemeinschaft	541 Euro (bisher 528 Euro)
3. Mitunterstüzte	
a) die mit einem Hauptunterstüzten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	361 Euro (bisher 353 Euro)
b) gemäß lit. a, für die Familienbeihilfe bezogen wird	188 Euro (bisher 184 Euro)

Der Richtsatz für alleinstehend Unterstüzte und Hauptunterstüzte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 10 Euro (bisher 8 Euro).

In den Monaten Februar und August erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag in der Höhe von 52 Euro (bisher 51 Euro).

Die budgetären Auswirkungen der Anhebung der Sozialhilferichtsätze errechnet die Oberbehörde, indem die Sozialhilfekosten aus dem Rechnungsabschluss 2012 herangezogen werden, die richtsatzgemäßen Geldleistungen von € 700.827,40 um 2,4% erhöht werden (€ 16.819,86) und die richtsatzgemäßen Geldleistungen für das Jahr 2014 mit € 717.647,26 geschätzt werden, wovon 60% das Land Steiermark (€ 430.588,35) und 40% die Gemeinden (€ 287.058,90) zu tragen haben.

Wie bereits in der Vergangenheit geht das Amt der Steiermärkischen Landesregierung von den Budgetzahlen des vorletzten Jahres und nicht des letzten Jahres aus. Eine prozentuelle Veränderung der Anzahl der Parteien bleibt somit unberücksichtigt.

Ebenso werden bei den Kostenschätzungen die Ausgaben für die tatsächlich vertretbaren Wohnungskosten, die ebenfalls zu evaluieren sind und neu zu bestimmen sind, nicht berücksichtigt.

Unter Heranziehung derselben Prämisse wie die Oberbehörde (Berichtsjahr 2012), jedoch inklusive tatsächlich vertretbaren Wohnungsaufwand betragen die Gesamtausgaben der Stadt Graz im Jahr 2012 € 1.586.855,70 für Lebensbedarf und Miete. 60% davon (€ 952.113,42) wurden vom Land Steiermark und 40% (€ 634.742,28) von der Stadt Graz getragen.

Eine Erhöhung der Ausgaben um 2,4% dieser Gesamtausgaben für Lebensbedarf und Wohnungsaufwand (€ 38.084,54) ergibt geschätzte € 1.624.940,24, wovon 60% (€ 974.964,14) das Land Steiermark und 40% (€ 649.976,10) die Stadt Graz zu tragen hat.

Bei dieser oben angeführten Schätzung sind jedoch noch nicht eventuelle Steigerungen der Anzahl der AntragstellerInnen inkludiert.

Der Anteil der Stadt Graz an den Sozialhilfekosten für Lebensbedarf und Mietenaufwand im Jahr 2014 wird daher (ohne Berücksichtigung einer Steigerung der Fallzahlen) mit ca. € 649.976,10 (im Jahr 2012 € 634.742,28) eingeschätzt, der Mehraufwand beläuft sich daher auf geschätzte € 15.233,82.

Unter Berücksichtigung einer Steigerung der Fallzahlen wird der Mehrbedarf der Stadt Graz mit rund € 30.000,-- geschätzt.

Für die Stadt Graz
Der Abteilungsvorstand

Mag. Wippel
elektronisch signiert

	Signiert von	Wippel Gernot
	Zertifikat	CN=Wippel Gernot,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-12-03T09:27:22+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.